Zollernalbkreis
Landratsamt

Drucksache KT-Nr. 44/2022
Kämmerei

öffentlich

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Immobilien der Kreiskliniken„

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungs- und Finanz-ausschuss	**öffentlich**	am 28.11.2022	Vorberatung
Kreistag	**öffentlich**	am 12.12.2022	Entscheidung

A. Beschlussvorschlag:

1. Der Wirtschaftsführung und dem Rechnungswesen des Eigenbetriebs ab dem 1.1.2023 nach der neuen Eigenbetriebsverordnung-HGB auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs wird zugestimmt.

2. Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Immobilien der Kreiskliniken“ (Anlage 1) wird beschlossen.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel werden nicht benötigt (kostenneutral)

C. Empfehlungsbeschluss des Ausschusses:

Aufgrund der Vorberatung in der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 28.11.2022 wird dem Kreistag einstimmig empfohlen wie oben zu beschließen.

Anlagen: Anlage 1 Änderung Eigenbetriebssatzung EB Immobilien
Anlage 2 Änderung Eigenbetriebssatzung EB Immobilien

Zollernalbkreis
Landratsamt

Drucksache KT-Nr. 44/2022
Kämmerei

öffentlich

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Immobilien der Kreiskliniken„

1. Allgemeines

Der Betrieb der Krankenhäuser ist zum 1.1.2004 vom Eigenbetrieb „Kreiskliniken Zollernalb“ auf die Zollernalb Klinikum gGmbH übergegangen. Nicht auf die gGmbH übergegangen ist das Eigentum an den Grundstücken und Gebäuden. Diese waren daher weiterhin in den Büchern des Landkreises zu führen. Eine Integration in das kamerale Rechnungswesen des Landkreises war nicht möglich, da wegen der Investitionsförderung durch das Land eine Buchführung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu erfolgen hat und dabei auch Sondervorschriften über die Ausweisung und Behandlung von Fördermitteln zu beachten sind (Krankenhausbuchführungsverordnung). Daher wurde der Eigenbetrieb mit dem entsprechend aufgeführten Rechnungswesen weitergeführt und die Betriebssatzung an die veränderten Aufgaben angepasst, die im Wesentlichen die Liegenschaftsverwaltung und die Abwicklung der Baumaßnahmen umfassen. Der Kreistag hat in der Sitzung am 8.11.2004 die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Immobilien der Kreiskliniken“ beschlossen, die seither unverändert gilt.

2. Novellierung des Eigenbetriebsrechts

Das Eigenbetriebsrecht für Baden-Württemberg wurde novelliert. Demnach besteht eine Wahlmöglichkeit, ob die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe nach den Vorschriften für die kommunale Doppik oder auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs erfolgt. Vom Kreistag muss bestimmt und in der Betriebssatzung festgelegt werden, nach welcher Grundlage die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen sollen.

Eine Umstellung auf die Vorschriften der kommunalen Doppik wäre mit einem erheblichen Aufwand verbunden (u.a. Erstellung einer Eröffnungsbilanz und Umstellung des EDV-Systems). Deshalb empfiehlt die Verwaltung, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen weiterhin nach den Vorschriften des HGB und den Sonderregelungen der Krankenhausbuchführungsverordnung zu führen.

3. Änderung der Betriebssatzung

In der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Immobilen der Kreiskliniken“ wird bestimmt, dass Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB und damit auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt werden. Diese Regelung soll zum 1.1.2023 in Kraft treten.

Darüber hinaus ist die Satzung den aktuellen Gegebenheiten, insbesondere durch die Einstellung des Krankenhausbetriebes in Hechingen im Jahr 2012, anzupassen.

Die Änderungssatzung ist in der Anlage 1 beigefügt. Zur besseren Lesbarkeit ist in der Anlage 2 die komplette Satzung in Reinschrift beigefügt; die Änderungen in blauer Schrift gekennzeichnet.